



Bundesministerium für Inneres  
Sektion III-Recht  
Herrengasse 7  
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65-0

| Ihr Zeichen                    | Unser Zeichen | Bearbeiter/in         | Tel     | 501 65  | Fax | Datum      |
|--------------------------------|---------------|-----------------------|---------|---------|-----|------------|
| BMI-LR1340/0004-<br>III/1/2009 | AR-Ges-Eb     | Günter<br>Köstelbauer | DW 2223 | DW 2471 |     | 12.10.2009 |

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die polizeiliche Kooperation mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) erlassen wird sowie das Polizeikooperationsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt die Bundesarbeitskammer Stellung wie folgt:

Grundsätzlich ist es aus der Sicht der Bundesarbeitskammer zu begrüßen, dass die Europäische Union durch ein EU-Polizeikooperationsgesetz die Grundlage für polizeiliche Kooperationen unter den Mitgliedstaaten schaffen möchte. Insbesondere sind dazu Maßnahmen, die Behandlung von organisierter Kriminalität und Schwermriminalität dienen, jedenfalls zu begrüßen.

Die Installierung einer rechtlichen Basis für ein gemeinschaftliches Vorgehen und eine entsprechende Vernetzung der Mitgliedstaaten ist dabei unerlässlich.

Grundsätzlich bekennt sich die Bundesarbeitskammer zu den Maßnahmen die, die Bekämpfung von Straftaten im Bereich der organisierten Kriminalität sowie anderen Formen schwerer Kriminalität und Terrorismus zum Ziel haben, dabei dürfen aber die verfassungsrechtlich gewährleistenden Grundrechte keinesfalls eingeschränkt werden.

Die nunmehr geplanten Maßnahmen, greifen in die Grundrechte im Bereich des Datenschutzes der EU-Bürger ein, und erscheinen in diesem Ausmaß nicht gerechtfertigt. Insbesondere erscheint es bedenklich, dass zB Europol in Hinkunft auch dann tätig werden kann, wenn keine Anhaltspunkte für eine kriminelle Organisationsstruktur vorliegen.

Die geplante Einsetzung eines Datenschutzbeauftragten ist grundsätzlich positiv zu beurteilen, allerdings sollte das Vorschlagsrecht nicht allein beim Europoldirektor liegen. Aus Gründen der Unabhängigkeit wäre ein nicht dieser Institution angehöriger Experte dafür vorzusehen.

Zu § 5 EU-PolKG (Zusammenarbeit mit Europol):

Es erscheint unerlässlich, dass eine polizeiliche Kooperation mit Europol zur Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten im Bereich der organisierten Kriminalität sowie anderer Formen schwerer Kriminalität stattfindet. Es sollte diesbezüglich allerdings die Festlegung auf einen Mindeststrafrahmen gesetzlich festgelegt werden, um einen Missbrauch bzw. ein Ausufern zu vermeiden. Dadurch könnte auch der Intention des Entwurfes, nämlich der Erfassung entsprechender Verbrechenstatbestände, Rechnung getragen werden.

Zu § 9 EU-PolKG (Europol-Informationssystem):

Zwar bedarf es der Datensammlung im Bereich von Europol, wenn es Personen betrifft die an einer Straftat beteiligt sind bzw. waren oder einer solchen verdächtigt werden, allerdings stellt sich die Problematik der Abgrenzung. Wenn sich die Datensammlung auch auf jene Personen erstrecken soll, von denen anzunehmen ist, dass sie derartige Straftaten begehen werden. Welche Umstände sollen hierfür als Rechtfertigung dienen? Nach dem aktuellen Gesetzesentwurf obliegt die Beurteilung allein dem Ermessen der Behörden. Mindestanforderung sollte auf „einen dringenden Tatverdacht“ beschränkt werden.

Zu § 11 EU-PolKG (Verwendung von Daten aus Europol-Datenverarbeitungssystemen durch Sicherheitsbehörden):

Die Befugnis der Sicherheitsbehörden Daten aus dem Datenverarbeitungssystem zum Zwecke der Vorbeugung von Straftaten zu verwenden, ist ebenfalls interpretationsbedürftig. Es besteht die Gefahr, dass die Datenverwendung unverhältnismäßig ausgeübt wird. Hier bedarf es einer näheren Konkretisierung, ab wann etwa aus präventiver Hinsicht die Datenverwendung zulässig sein soll.

Zu § 15 EU-PolKG (Gemeinsame Kontrollinstanz):

Es ist zu begrüßen und notwendig, dass in die gemeinsame Kontrollinstanz zwei Mitglieder der Datenschutzkommission entsendet werden und diese weisungsfrei gestellt werden.

Zu § 17 EU-PolKG (Recht auf Richtigstellung oder Löschung von Daten):

Hinsichtlich der Löschung von unrichtigen oder unrechtmäßigen Daten entspricht diese Bestimmung zwar der österreichischen Rechtslage, dennoch sollte darüber hinaus seitens einer unabhängigen Stelle, etwa der Datenschutzkommission, überprüft werden können, ob die Daten auch tatsächlich gelöscht bzw. berichtigt wurden. Andernfalls stellt sich die Problematik, dass der Betroffene kaum verifizieren kann, ob dem Lösungsbegehren seitens Europol auch entsprochen wurde.

Zu § 29 EU-PolKG (Zugriffsberechtigung auf VIS-Daten):

Es stellt sich die Frage, was unter „sonstiger schwerwiegenden Straftaten“ zu verstehen ist. Zwar sind im Anhang 1 des EU-JZG die Delikte aufgelistet, allerdings nicht näher konkretisiert hinsichtlich der Schwere der Begehungsform. Diesbezüglich wäre die Festsetzung eines Mindeststrafrahmens erforderlich, um ein Ausufern der Abfragen zu verhindern.

Zu § 38 EU-PolKG (Ausschreibung von Personen und Sachen zum Zwecke der verdeckten Kontrolle):

Die Ermächtigung zur Ausschreibung von Personen für Zwecke einer verdeckten Kontrolle bedarf nach dem aktuellen Gesetzesentwurf einer Gesamtbeurteilung der Person, ob die Begehung bestimmter Straftaten von dieser zu erwarten ist. Hinsichtlich dieses rechtlichen Erfordernisses bedarf es einer näheren Definition, welche konkreten Kriterien hierfür erfüllt sein müssen.

Abschließend ist anzumerken, dass im gegenständlichen Entwurf zwar ins Treffen geführt wird, dass von Massenabfragen für kriminalpolizeiliche Zwecke nicht auszugehen ist. Dies ist insofern zu bezweifeln, weil die Sicherheitsbehörden nach der Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz die Möglichkeit der Standortlokalisierung von Handybenutzern extensiv nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel  
Präsident



Hans Trenner  
IV des Direktors